

Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem geänderten EU-Emissionshandelssystem

Konsultationspapier

1. EINLEITUNG

Um die CO₂-Emissionen kostenwirksam zu senken und dem Klimawandel entgegenzuwirken, wurde 2005 das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionen (EU-Emissionshandelssystem, im Folgenden „EU-EHS“) geschaffen. Mit der Richtlinie 2009/29/EG¹ zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG² (im Folgenden „EHS-Richtlinie“) wurde das EU-EHS verbessert und ausgeweitet für den dritten Handelszeitraum 2013–2020 (im Folgenden „EHS-3“). Das EHS-3 wird auf einer strengeren und EU-weit einheitlichen Emissionshöchstgrenze beruhen, die übergangsweise Zuteilung von Zertifikaten wird auf einer vollständig harmonisierten EU-weiten Basis erfolgen und schrittweise wird eine breiter angelegte Versteigerung von Zertifikaten eingeführt.

Nach Artikel 10a Absatz 6 der EHS-Richtlinie können die Mitgliedstaaten finanzielle Maßnahmen zugunsten der Sektoren einführen, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen ermittelt wurde (indirekte CO₂-Kosten), um diese Kosten auszugleichen, sofern dies mit den Beihilfenvorschriften vereinbar ist. Die Unterstützung sollte der EHS-Richtlinie³ nur dann gewährt werden, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig ist und sicherstellt, dass das EU-EHS auch weiterhin einen Anreiz für Energieeinsparungen und die Umstellung von „grauem“ auf „grünen“ Strom bietet. Solche Maßnahmen können für Sektoren ergriffen werden, bei denen feststeht, dass das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf andere Weise nicht vermieden werden kann und der Strom einen großen Teil der Produktionskosten ausmacht und effizient erzeugt wird⁴.

Die vorstehend genannten Bestimmungen der EHS-Richtlinie beruhen auf der Annahme, dass finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für indirekte Emissionen äußerst wettbewerbsschädigend sein können, wenn sie nicht gezielt auf Sektoren ausgerichtet werden, in denen ein beträchtliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis abgewälzte CO₂-Kosten besteht (sogenannte „indirekte Emissionen“), und zum anderen auf die Zusatzkosten begrenzt sind, die den

¹ Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63).

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

³ Siehe Erwägungsgrund 27 der EHS-Richtlinie.

⁴ Siehe Erwägungsgrund 24 der EHS-Richtlinie.

effizientesten Unternehmen durch das EHS-3 entstehen. Andernfalls würden Beihilfen den Wettbewerb innerhalb der EU-Wirtschaft verfälschen und die Wirksamkeit des EU-EHS beeinträchtigen.

Vorrangiges Ziel der Beihilfenkontrolle im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-EHS muss es daher sein, sicherzustellen, dass Beihilfen (durch eine Verringerung der Treibhausgasemissionen) einen insgesamt besseren Schutz der Umwelt bewirken, als es ohne Beihilfen der Fall wäre, und dass die positiven Auswirkungen der Beihilfen die negativen, d. h. die Wettbewerbsverfälschungen auf dem Binnenmarkt, überwiegen. Gleichzeitig müssen Überkompensationen vermieden werden und EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

Während des Verfahrens zur Annahme der EHS-Richtlinie im Jahr 2008 ergänzte die Kommission ihren Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat und skizzierte in einem Non-Paper⁵ die Grundsätze für die Gewährung finanzieller Unterstützung in Verbindung mit Beihilfen für energieintensive Unternehmen im Hinblick auf in den Strompreis eingepreiste CO₂-Kosten (Beihilfen für indirekte Emissionen). Mit der vorliegenden Konsultation werden die Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer aufgefordert, ihren Standpunkt zu finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für indirekte Emissionen darzulegen. Die Konsultation ist außerdem Teil der Folgenabschätzung, die für die vorstehend genannte Beihilfemaßnahme durchgeführt und in die künftigen Beihilfeleitlinien für das EU-EHS eingehen wird. Die Kommissionsdienststellen werden diese Folgenabschätzung im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien⁶ vornehmen. Die künftigen EHS-Beihilfeleitlinien werden darüber hinaus Vorschriften zu anderen in der EHS-Richtlinie vorgesehenen Beihilfemaßnahmen enthalten: Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke, die bereits CO₂ abscheiden und geologisch speichern können (CCS-fähig); Beihilfen, die mit der optionalen übergangsweise kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten für die Modernisierung der Stromerzeugung in einigen Mitgliedstaaten verbunden sind; sowie Beihilfen, die mit dem Ausschluss kleiner Anlagen vom EU-EHS verbunden sind.

2. TEILNAHME AN DER KONSULTATION

Die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger werden zur Beantwortung des Fragebogens aufgefordert. Er kann in jeder Amtssprache der EU beantwortet werden. Bei bestimmten Sprachen müsste jedoch zusätzlich Zeit für die Übersetzung der Antworten eingeplant werden, so dass es hilfreich wäre, wenn auch eine Übersetzung der Antworten in eine der drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch oder Deutsch) übermittelt würde.

⁵ Dem Europäischen Parlament und dem Rat am 19. November 2008 vorgelegtes Non-Paper der Kommission (Anhang 2 15713/1/08) – „Vorschlag für Kriterien zur Prüfung staatlicher Beihilfen zum Ausgleich von Strommehrkosten aufgrund abgewälzter CO₂-Kosten“ – siehe Anhang zu diesem Fragebogen. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0610+0+DOC+XML+V0//DE>

⁶ Siehe die Leitlinien der Kommission für Folgenabschätzungen unter http://ec.europa.eu/governance/impact/commission_guidelines/commission_guidelines_en.htm.

Einige Fragen richten sich speziell an Behörden oder bestimmte Marktteilnehmer. Daher muss nicht jede Frage beantwortet werden. Wenn eine Frage Sie nicht betrifft, antworten Sie bitte mit „nicht zutreffend“.

Einsendeschluss ist der **11.05.2011**. Die Antworten können mit dem Betreff „**HT 582**“ an die Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Registratur Staatliche Beihilfen, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË gesandt werden, sollten vorzugsweise aber per E-Mail an die Adresse Stateaidgreffe@ec.europa.eu übermittelt werden.

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diesen Fragebogen auf der Website http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_questionnaire_emissions_trading/index_en.html zu veröffentlichen. Daher sollten Teilnehmer, die ihre Identität oder Teile ihrer Antwort nicht offenlegen wollen, dies klar mitteilen und der Kommission gleichzeitig eine **nichtvertrauliche Fassung** übermitteln. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass die Antworten keine vertraulichen Angaben enthalten und ungekürzt veröffentlicht werden dürfen.

FRAGEBOGEN

ANGABEN ZUM TEILNEHMER

Die Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf folgender EUROPA-Internetseite:

http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_en.htm#personaldata

Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten: Alle Beiträge werden unter Nennung des Urhebers im Internet veröffentlicht, sofern dieser der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine berechtigten Interessen verletzen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Ansonsten wird von einer Veröffentlichung abgesehen und im Prinzip auch der Inhalt nicht berücksichtigt.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name	
Vertretene Organisation	
Sitz (Land)	
E-Mail-Adresse:	

Beschreiben Sie bitte die Haupttätigkeiten Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation/Ihrer Vereinigung.

TEIL A: WIRTSCHAFTSZWEIGE, DIE AUFGRUND NICHT ABWÄLZBARER KOSTEN FÖRDERFÄHIG SIND & FEHLENDE MÖGLICHKEIT ZUR ABWÄLZUNG VON KOSTEN INDIREKTER EMISSIONEN

AI Wirtschaftszweige, die im EHS-3 für Beihilfen zum Ausgleich von Kosten indirekter Emissionen in Betracht kommen

Nach der EHS-Richtlinie sollten die Wirtschaftszweige für Beihilfen für indirekte Emissionen in Betracht kommen, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund gestiegener Stromkosten ermittelt wurde (indirekte Emissionen). In dem an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Non-Paper teilte die Kommission mit, dass sie auf EU-Ebene eine Liste der Wirtschaftszweige zu erstellen beabsichtigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass aufgrund *indirekter* Emissionen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Die Kommission gab an, dass sie die für direkte Emissionen entwickelte Methode verwenden wird, jedoch nach entsprechender Anpassung, um mit indirekten Emissionen verbundenen Kostensteigerungen Rechnung zu tragen.

Zu einer „**Verlagerung von CO₂-Emissionen**“⁷ (englisch „Carbon Leakage“) könnte es kommen, wenn mangels eines verbindlichen internationalen Abkommens die Treibhausgasemissionen in Drittländern ansteigen, deren Industrien nicht an vergleichbare CO₂-Auflagen gebunden sind, und zugleich bestimmte energieintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Sektoren und Teilsektoren in der EU wirtschaftlich benachteiligt werden.

⁷ Siehe Erwägungsgrund 24 der EHS-Richtlinie.

Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen sollten daher auf diejenigen stromintensiven Wirtschaftszweige beschränkt sein, die die ihnen durch CO₂-Kosten entstehenden höheren Stromkosten nicht über die Produktpreise auf ihre Kunden abwälzen können, ohne erhebliche Marktanteile zu verlieren, und die aus diesem Grund aus der EU in Drittstaaten (d. h. in Staaten außerhalb der EU) abwandern dürften, in denen weniger strenge CO₂-Auflagen gelten.

1. Bitte nennen Sie die Wirtschaftszweige (auf der vierstelligen Ebene der NACE⁸), in denen – Ihrer Auffassung nach und den Bestimmungen der Richtlinie zufolge – wegen CO₂-Kosten, die durch das EHS entstehen und auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht.

Falls Sie ein Unternehmen sind oder im Namen eines Unternehmens oder Handelsverbands antworten und den Standpunkt vertreten, dass Ihr Wirtschaftszweig etwaige Strommehrkosten in Form von CO₂-Kosten, die durch EHS-3 entstehen (Kosten indirekter Emissionen), nicht abwälzen kann, belegen Sie Ihren Standpunkt bitte durch Beantwortung der nachstehenden Fragen für jeden betroffenen Wirtschaftszweig.

Falls Sie im Namen einer Behörde oder einer Nichtregierungsorganisation antworten, geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige Ihrer Meinung nach i) nicht in der Lage sind oder im Gegenteil ii) in der Lage sind, Strommehrkosten in Form von CO₂-Kosten (Kosten indirekter Emissionen) abzuwälzen. Beantworten Sie bitte für jeden der betroffenen Sektoren die nachstehenden Fragen, um Ihren Standpunkt zu belegen.

Lastenverteilung/Effizienz des EHS-3

2. Was halten Sie von der Auffassung, dass Kompensationsmaßnahmen für einige Wirtschaftszweige und deren Abschottung von den mit dem EU-EHS verbundenen indirekten Kosten zu Lasten anderer EU-Wirtschaftszweige gehen würden, die dann mit Blick auf die absolute EU-Emissionsobergrenze entweder größere Anstrengungen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen unternehmen müssten oder höhere Kosten zu tragen hätten?

Internationaler Kontext

3. Inwieweit haben auch Produzenten außerhalb der EU Kosten für indirekte Emissionen zu tragen? Sind Ihnen bestehende oder unmittelbar geplante (vor 2013) Emissionshandelssysteme oder Emissionssenkungsmechanismen außerhalb der EU bekannt, die ähnliche Auswirkungen auf die Produktionskosten wie das EU-EHS hätten? Welchen Emissionssenkungsmechanismen sollten ggf. ähnliche Auswirkungen auf die Produktionskosten zugeschrieben werden wie dem EU-EHS?

⁸Nach NACE Rev. 1.1:

http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_CLS_DLD&StrNom=NACE_1_1&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC

A2 Fehlende Möglichkeit zur Abwälzung gestiegener Kosten indirekter Emissionen, die durch das EHS-3 bedingt sind

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen für jeden der Wirtschaftszweige, die Sie unter Frage 1 genannt haben. Bei allen weiteren Fragen werden Sie gebeten, zudem die aktuelle Situation (unter dem EHS-2) mit der künftigen Situation unter dem EHS-3 zu vergleichen. Informationen und Angaben zu Wirtschaftszweigen sollten grundsätzlich auf der vierstelligen Ebene der NACE übermittelt werden.

Allgemeine Kostenstruktur

4. Ist der betreffende Wirtschaftszweig kapitalintensiv? Ist in dem Wirtschaftszweig mit verlorenen Kosten oder Marktaustrittskosten zu rechnen? Bitte nennen Sie diese und geben Sie an, welchen Anteil des Umsatzes und der Wertschöpfung in dem Wirtschaftszweig diese Kosten ausmachen. Wie hoch sind die Betriebsfixkosten? Welche Investitionen muss ein neuer Marktteilnehmer tätigen und welchen Anteil am Umsatz des neuen Marktteilnehmers können diese ausmachen? Bitte geben Sie an, welchen Anteil die Stromkosten an den Gesamtkosten ausmachen und ggf. wie viel Strom in Ihrem Wirtschaftszweig welcher Stromquelle zukommt.

Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund indirekter Emissionen

5. Bitte erläutern Sie, ab welchem CO₂-Preis Sie davon ausgehen würden, dass Unternehmen in Ihrem Wirtschaftszweig unter dem EHS-3 tatsächlich einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund gestiegener indirekter Kosten ausgesetzt sind. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
6. Bitte nennen Sie die Hauptfaktoren, die bei der Entscheidung über Standort- oder Produktionsverlagerungen in Drittstaaten eine Rolle spielen (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für die Entscheidung), und führen Sie aus, welches Gewicht dabei der Auswirkung von CO₂-Preisen (insbesondere auf die Rentabilität) zukommt. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
7. Falls (einige) Unternehmen in dem betroffenen Wirtschaftszweig ihren Standort oder ihre Produktion in Drittstaaten verlagern würden: In welche Länder würden sie wahrscheinlich abwandern? Würde es sich um Länder handeln, in denen CO₂-Emissionssenkungen eine Rolle spielen, oder eher um Länder, in denen es keinen CO₂-Kostenmechanismus gibt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
8. Bitte legen Sie dar, inwieweit es Ihrer Meinung nach infolge der Einführung des EHS-1 und EHS-2 bereits zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen gekommen ist. Bitte begründen Sie Ihre Antwort durch konkrete Angaben.

Durch das EHS-3 bedingter Anstieg der indirekten Kosten

9. Bitte geben Sie an, wie hoch die Mehrkosten sind, die Unternehmen durch die Anpassung an das EHS-3 entstehen. Bitte unterscheiden Sie in Ihrer Antwort zwischen den Auswirkungen auf Fixkosten und auf variable Kosten. Bitte vergleichen Sie auch die aktuelle Situation (unter dem EHS-2) mit der künftigen Situation unter dem EHS-3.

Gewinnspanne

10. Bitte geben Sie die Gewinnspanne im betroffenen Wirtschaftszweig an. Bitte quantifizieren Sie insbesondere, welche Auswirkungen der Anstieg der CO₂-Kosten in Verbindung mit den Strompreisen (EHS-3 im Vergleich zu EHS-2) auf Ihren Gewinn hat (z. B. anhand der Annahme, im EHS-3 würden die Kosten bei 15 bzw. 30 EUR/t CO₂ liegen). Bitte geben Sie an, auf welche Segmente der Gewinne in

dem Wirtschaftszweig sich diese indirekten CO₂-Kosten auswirken und erläutern Sie Ihre Antwort. Bitte machen Sie dieselben Angaben bezüglich der Auswirkungen, die CO₂-Kosten in Verbindung mit dem Strompreis auf die Betriebskosten und Gewinnspannen in dem Wirtschaftszweig haben.

11. Bitte geben Sie für direkte CO₂-Kosten ggf. an, wie hoch der Überschuss an kostenlosen Zuteilungen gegenüber den tatsächlichen Emissionen im Zeitraum 2008-2009 war und wie hoch der Überschuss in der verbleibenden EHS-2-Phase schätzungsweise sein wird.

Transportkosten

12. Bitte geben Sie an, welche Transportkosten in dem betreffenden Wirtschaftszweig anfallen. Welche Bedeutung haben sie im Verhältnis zum Umsatz und der Wertschöpfung in dem Wirtschaftszweig? Wird ein beträchtlicher Anteil der Produktion transportiert oder werden die Produkte in der Nähe des Produktionsstandorts verkauft? Wie hoch fallen die Transportkosten für verwendete Zwischenprodukte aus? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
13. Welche Rolle spielt die räumliche Nähe der Produktionsanlagen zu den Märkten, auf denen die Zwischenprodukte erworben werden, und zu den Absatzmärkten für die Endprodukte?
14. Bitte erläutern Sie, inwieweit sich diese Transportkosten auf die Möglichkeit einer Standort- oder Produktionsverlagerung in Drittstaaten auswirken.

Differenzierung des Produktangebots

15. Bitte erläutern Sie, ob die Produkte des Wirtschaftszweigs homogen sind oder sich im Hinblick auf Qualität, Marketing und Markenpolitik oder Inhalt unterscheiden.

Differenzierung des Dienstleistungsangebots

16. Bitte geben Sie an, ob Ihr Unternehmen vor Ort Dienstleistungen erbringt, die für Ihre Kunden von Bedeutung sind.
17. Bitte geben Sie an, welcher Anteil Ihres Absatzes jeweils auf Kunden im selben Mitgliedstaat, in anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten entfällt.

Substituierbarkeit der Endprodukte

18. Bitte übermitteln Sie Informationen zur Substituierbarkeit der Produkte des Wirtschaftszweigs aus Sicht der Kunden. Sind Produkte aus Drittstaaten als nahes Substitut anzusehen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
19. Bitte übermitteln Sie Studien oder Berichte, die belegen, dass der mengenmäßige Umfang der EU-Produktion nicht sehr preiselastisch ist, d. h., dass die EU-Produktion erheblich zurückgehen würde, wenn die EU-Erzeuger ihre Produktpreise anheben würden, bzw. die belegen, dass dies nicht der Fall ist. Bitte belegen Sie Ihren Standpunkt durch konkrete Beobachtungen aus der (jüngeren) Vergangenheit.
20. In welchen Drittstaaten wäre der größte Produktionsanstieg zu verzeichnen, wenn die Preise der EU-Produktion infolge des EHS-3 ansteigen würden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Elastizität der Gesamtnachfrage

21. Bitte übermitteln Sie Informationen zur Elastizität der Gesamtnachfrage im betreffenden Wirtschaftszweig im Hinblick auf Preissteigerungen.

Marktsegmentierung und Branchenstruktur

22. Bitte machen Sie Angaben zu den Merkmalen des durch einen möglichen CO₂-Kostenanstieg betroffenen Marktes, einschließlich des Marktumfangs (innerhalb und außerhalb der EU), des Marktanteils der wichtigsten Unternehmen, des Agglomerationsgrads sowie des vertikalen und horizontalen Integrationsgrads.

Nachfragezuwachs

23. Bitte übermitteln Sie Informationen zum Nachfragezuwachs, der in den nächsten 10 Jahren im Hinblick auf das betreffende Produkt erwartet wird, sowohl insgesamt als auch auf räumlicher Makroebene.

Einfuhr- und Ausfuhrvolumen

24. Bitte geben Sie für die Jahre 2005-2010 sowohl auf i) weltweiter Ebene als auch auf ii) EU-Ebene Folgendes an: a) Gesamtjahresproduktion (Volumen und Wert), b) Gesamtmarktgröße, c) Gesamtjahresimport in die EU, d) Gesamtjahresexport aus der EU. Schlüsseln Sie diese Angaben, falls möglich, bitte auch nach Mitgliedstaaten und die Import- und Exportangaben jeweils nach den 10 wichtigsten Bestimmungs- und Ursprungsländern auf.
25. Bestehen in dem betreffenden Wirtschaftszweig Einfuhrbeschränkungen, z. B. in Form von EU-Einfuhr- oder -Ausfuhrzöllen?

Extra-EU-Handelsintensität

26. Bitte geben Sie das Verhältnis zwischen dem Gesamtwert der EU-Exporte in Drittstaaten und dem Gesamtwert der EU-Importe aus Drittstaaten sowie der EU-Gesamtmarktgröße für den Zeitraum 2005-2010 an. Bitte geben Sie an, in welchen Regionen Handel mit den Produkten des Wirtschaftszweigs stattfindet.

Strukturänderungen im Welthandel

27. Bitte geben Sie an, ob sich die Strukturen des Welthandels in diesem Wirtschaftszweig verändert haben.

Substituierbarkeit von Vorleistungen

28. Bitte geben Sie an, ob im betreffenden Wirtschaftszweig die Energieintensität des Produktionsprozesses gesenkt werden kann, indem andere Produktionsfaktoren eingebracht werden.

Verbreitung neuer Technologien auf dem Markt

29. Bitte beschreiben Sie die Anpassungsfähigkeit des Sektors an neue CO₂-ärmere Technologien und Produktionsverfahren. Bitte belegen Sie Ihre Antwort durch Angabe der bestehenden Kapitalinfrastruktur des Wirtschaftszweigs, der Ausreifung der neuen Technologien (und deren Kosten) sowie der Art der Änderung (schrittweise oder radikal). Wie stark sind solche Technologien auf dem Markt verbreitet? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Globale Preisbildungsmechanismen

30. Bitte geben Sie an, inwieweit EU-Erzeuger in diesem Wirtschaftszweig Preise nicht selbst bestimmen können. Sind die Produkte des Wirtschaftszweigs Grundstoffe, die auf dem Weltmarkt verkauft werden? Welcher Prozentanteil des Wirtschaftszweigs (Volumen und Wert) wird auf dem Weltmarkt verkauft? Wie funktioniert dieser globale Preisbildungsmechanismus? Bitte geben Sie die Aufschläge auf mögliche Preise auf Weltmarktebene an. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

TEIL B: FÖRDERUMFANG

Nach der EHS-Richtlinie, die den Übergang vom EHS-2 zum EHS-3 regelt, ist eine Kompensation des Anstiegs der Kosten indirekter Emissionen möglich, der sich aus der Umsetzung des EHS-3 ergibt (aufgrund der Senkung der Obergrenze, die vermutlich zu höheren CO₂-Preisen führen wird). Die EHS-Richtlinie legt fest, dass trotz etwaiger finanzieller Unterstützungsmaßnahmen ein Anreiz für eine Senkung des Stromverbrauchs und eine Umstellung von „grauem“ auf „grünen“ Strom bestehen bleiben soll.

31. Wie könnte ein solcher Anreiz aufrechterhalten werden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
32. Welcher Beihilfenumfang wäre geeignet, einen angemessenen Anreiz für eine Senkung des Stromverbrauchs aufrechtzuerhalten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
33. Sind Sie der Auffassung, dass ein vorgeschriebener Eigenbeitrag (zusätzlich zu den Effizienz-Benchmarks) einen weiteren Anreiz für Energieverbraucher schaffen würde, noch energieeffizienter zu sein, und dass ein solcher Beitrag sicherstellen würde, dass weiterhin Anreize bestehen, wenn die Benchmarks mit der Zeit relativ gesehen weniger ehrgeizig werden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
34. Sind Sie der Auffassung, dass ein vorgeschriebener Eigenbeitrag Stromerzeugern einen indirekten Anreiz bieten würde, in weniger umweltschädliche Technologien zur Stromerzeugung zu investieren? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
35. Wie würden Sie sicherstellen, dass die Unterstützung nicht zu einer Abhängigkeit von Beihilfen führt? Würde eine stufenweise Verringerung der Förderung zur Vorbereitung auf ihr schrittweises Auslaufen im Einklang mit dem befristeten Charakter der Maßnahme beitragen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

ABSCHNITT C: BENCHMARKS

Die EHS-Richtlinie⁹ sieht vor, dass Beihilfen für indirekte Emissionen auf Ex-Ante-Benchmarks für die indirekten CO₂-Emissionen pro Produktionseinheit beruhen müssen. Diese Ex-ante-Benchmarks werden für einen bestimmten Sektor bzw. Teilsektor berechnet als Produkt des Stromverbrauchs pro Produktionseinheit entsprechend den effizientesten verfügbaren Technologien und den CO₂-Emissionen des relevanten europäischen Stromerzeugungsmix. In dem an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Non-Paper gab die Kommission an, dass zur Berechnung des Beihilfemaximalbetrags Benchmarks eingeführt werden würden, die an die wirksamsten Technologien geknüpft sind. Die Kommission wird eine Studie durchführen, um die Effizienz-Benchmarks für die betreffenden Wirtschaftszweige festzulegen.

36. Welche Faktoren sind Ihrer Auffassung nach zur Festlegung von Benchmarks für Ihren Sektor relevant, um für die Begünstigten Anreize für Investitionen in Energieeffizienz zu schaffen?
37. Bitte geben Sie den Stromverbrauch pro Produktionseinheit an, der den effizientesten verfügbaren Technologien in einem bestimmten Wirtschaftszweig entsprechen sollte. Bitte belegen Sie Ihre Antwort mit Daten und Quellen.

⁹ Artikel 10a Absatz 6 der EHS-Richtlinie.

38. Auf welchem Niveau liegt die Stromeffizienz Ihres Unternehmens? Bitte vergleichen Sie bei Ihrer Antwort Ihr Unternehmen mit anderen Unternehmen in Ihrem Wirtschaftszweig und insbesondere in Ländern außerhalb der EU.

ABSCHNITT D: CO₂-EMISSIONSFAKTOR;

Der CO₂-Emissionsfaktor entspricht den CO₂-Emissionen pro MWh erzeugten Stroms. Die Frage ist, welcher CO₂-Faktor als Grundlage für die Berechnung der Kompensation verwendet werden sollte. In dem Non-Paper an das Europäische Parlament und den Rat gab die Kommission an, dass der tatsächliche CO₂-Faktor grundsätzlich anhand der Eigenstromerzeugung und anhand von Stromversorgungsverträgen festgestellt werden kann, in denen ausdrücklich angegeben ist, in welcher Höhe der EUA-Preis/MWh auf den Strompreis abgewälzt wird. Wird der Strom über ein Netz erworben (über eine Strombörse oder auf dem Forward-Markt), könnte die durchschnittliche CO₂-Intensität der gesamten Stromerzeugung in der EU verwendet werden¹⁰.

Nachstehend werden vier mögliche Methoden vorgestellt. Bei den ersten drei Methoden wird vorgeschlagen, den tatsächlichen CO₂-Faktor zu verwenden, der sich aus der Eigenstromerzeugung oder aus Stromversorgungsverträgen ergibt. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Möglichkeiten für den Fall, dass der Strom über ein Netz bezogen wird. Die vierte Möglichkeit sieht vor, in jedem Fall einen einheitlichen CO₂-Faktor zu verwenden.

39. Sind Sie der Auffassung, dass eine der vier nachstehend dargelegten Methoden in allen Fällen angewandt werden sollte, einschließlich im Fall von Eigenstromerzeugung und im Fall von Stromversorgungsverträgen, in denen die Höhe der abgewälzten Kosten ausdrücklich angegeben ist? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Methode 1: Wird der Strom über ein Netz bezogen, so wird der CO₂-Faktor des Grenzkraftwerks der betreffenden Anlage verwendet.

40. Sind Sie der Auffassung, dass die Verwendung des gewichteten Jahresdurchschnitts des CO₂-Faktors des Grenzkraftwerks auf dem relevanten Strommarkt, das den Begünstigten versorgt, die angemessene Methode ist? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
41. Ist es den nationalen Regulierungsbehörden immer möglich, das Grenzkraftwerk in dem für die Preisbildung relevanten Gebiet festzulegen? Sind Sie der Auffassung, dass die nationalen Regulierungsbehörden aus Vertraulichkeitsgründen oder mangels Transparenz des Marktes oder der Daten dieses Grenzkraftwerk eventuell nicht bestimmen können? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
42. Wäre es den nationalen Regulierungsbehörden möglich, das Grenzkraftwerk festzulegen, wenn das für die Preisbildung relevante Gebiet nicht den Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten entspräche, sondern in einigen Fällen supranational oder subnational wäre? Wie könnten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen,

¹⁰ Auf die durchschnittliche CO₂-Intensität der gesamten EU-Stromerzeugung wird auch in der Formel verwiesen, die in dem Non-Paper für den Beihilfenhöchstsat, den ein Mitgliedstaat für eine Anlage gewähren könnte, aufgeführt ist.

dass das für die Preisbildung relevante Gebiet regelmäßig überprüft wird, da sich die Verbindungs- und Erzeugungsinfrastruktur weiterentwickelt?

43. Sind Sie der Auffassung, dass diese Methode zu einer Über- oder Unterkompensation führen könnte? Wenn ja, unter welchen Umständen? Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Antwort die folgenden Szenarien:
- Die Einführung einer CO₂-Einpreisung wird in einigen Fällen zur Umkehrung der Merit-Order führen, z. B. dann, wenn ein Gaskraftwerk ohne CO₂-Einpreisung das Grenzkraftwerk ist, ein Kohlekraftwerk aber das Grenzkraftwerk wird, wenn die CO₂-Kosten berücksichtigt werden.
 - In einem für die Preisbildung relevanten Gebiet, das nicht den Grenzen eines Mitgliedstaats entspricht, könnten, wenn der CO₂-Faktor auf einem sich in einem anderen Mitgliedstaat und nicht im Land der Anlage befindlichen Grenzkraftwerk beruht, für Unternehmen in dem für die Preisbildung relevanten Gebiet Bedingungen entstehen, die zu einer Überkompensation führen, während Unternehmen in einem anderen Preissetzungsgebiet keine ausreichende Kompensation erhalten.
 - Ein kohle-/gasbefeuertes Kraftwerk wird als alternative Sicherung für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verwendet.
44. Würde mit dieser Methode Ihrer Meinung nach ein Anreiz für grauen Strom geschaffen? Insbesondere könnte für Stromerzeuger durch diese Methode auf Märkten ohne vollkommenen Wettbewerb ein Anreiz entstehen, die Wahl des Grenzkraftwerks dahingehend zu beeinflussen, dass dasjenige mit dem höchsten CO₂-Faktor (das umweltschädlichste also) gewählt wird, so dass die Methode eine Kompensation auf der Grundlage künstlich höherer CO₂-Kosten rechtfertigen würde. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
45. Sind Sie der Auffassung, dass diese Methode einen übermäßigen Verwaltungsaufwand schafft, da die nationalen Regulierungsbehörden die notwendigen Daten zur Verfügung stellen müssten? Falls ja – welche Alternative wäre Ihrer Meinung nach geeigneter?

Methode 2: Wird der Strom über ein Netz bezogen, so wird der durchschnittliche CO₂-Emissionsfaktor für die EU verwendet.

46. Sind Sie der Auffassung, dass die Verwendung des durchschnittlichen CO₂-Emissionsfaktors auf EU-Ebene die geeignete Methode ist? Bitte begründen Sie Ihre Antwort. Bitte geben Sie an, ob Sie die Verwendung eines anderen EU-weiten Faktors befürworten würden, und begründen Sie, warum Sie den entsprechenden Faktor für geeigneter halten.
47. Sind Sie der Auffassung, dass diese Methode eine Überkompensation in einigen Mitgliedstaaten mit grünem Strom und eine Unterkompensation in Mitgliedstaaten mit grauem Strom zur Folge haben könnte? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
48. Sind Sie der Auffassung, dass diese Methode gegenüber Methode 1 den Vorteil der Einfachheit hat?

Methode 3: Wird der Strom über ein Netz bezogen, so wird der durchschnittliche CO₂-Emissionsfaktor des Grenzkraftwerks in dem für die Preissetzung relevanten räumlichen Gebiet verwendet.

49. Stimmen Sie zu, dass eine Methode auf der Grundlage der durchschnittlichen CO₂-Intensität einer Anlage in dem für die Preisbildung relevanten räumlichen Gebiet, die, falls möglich, die Verbrauchsstrukturen dieser Unternehmen (Anteil des Grundlaststroms und des Spitzenverbrauchs) widerspiegelt, geeignet wäre? Würde eine solche Methode den Bedarf dieser Unternehmen eher widerspiegeln als Methode 2? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Methode 4: Der durchschnittliche CO₂-Emissionsfaktor für die EU wird verwendet, unabhängig von den tatsächlichen Stromversorgungsbedingungen der betreffenden Anlage.

50. Bitte nehmen Sie zu dem Standpunkt Stellung, dass ein durchschnittlicher CO₂-Emissionfaktor für die EU unabhängig von den tatsächlichen Stromversorgungsbedingungen der betreffenden Anlage am besten geeignet wäre, den Anreiz für Strombezieher aufrechtzuerhalten, zu grüner Energie zu wechseln und die Möglichkeiten zu nutzen, die der EU-Strombinnenmarkt bietet?

ABSCHNITT E: SONSTIGES

Haben Sie weitere Anmerkungen zu den vorstehenden Themen?

Fügen Sie bitte Kopien von Unterlagen oder Studien bei, die von Bedeutung sein könnten, um Ihre Angaben zu belegen.

Geben Sie bitte an, ob sich die Dienststellen der Kommission erforderlichenfalls mit Rückfragen zu den übermittelten Informationen an Sie wenden dürfen.

VIELEN DANK FÜR DIE BEANTWORTUNG DES FRAGEBOGENS.

ANHANG

Dem Europäischen Parlament und dem Rat am 19. November 2008 vorgelegtes Non-Paper der Kommission über indirekte Emissionen¹¹

Indirekte Emissionen

VORSCHLAG FÜR KRITERIEN ZUR PRÜFUNG STAATLICHER BEIHILFEN ZUM AUSGLEICH VON STROMMEHRKOSTEN AUFGRUND ABGEWÄLZTER CO₂-KOSTEN

In diesem Dokument wird ein Ansatz für Maßnahmen dargelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass für Strommehrkosten aufgrund im Zusammenhang mit dem Emissionshandel abgewälzter CO₂-Kosten („indirekte Emissionen“) ein Ausgleich gewährt werden kann. Es wird eine Methode zur Prüfung der Vereinbarkeit entsprechender Beihilferegulungen mit den EU-Beihilfavorschriften vorgeschlagen.

Es ist zu betonen, dass im Falle des Abschlusses eines internationalen Klimaabkommens neu untersucht werden muss, ob Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist.

Wenn die Kosten des Emissionshandels Unternehmen derart belasten, dass sie aus der EU abwandern würden und eine Reduzierung der gesamten Emissionen in der EU ausbleiben würde (d. h. Verlagerung von CO₂-Emissionen), könnten Beihilfen als notwendig erachtet werden, damit das umweltpolitische Ziel des Emissionshandels erreicht wird. Die Unterstützung sollte im Prinzip lediglich einen Ausgleich für den Teil der Strommehrkosten darstellen, der auf im Zusammenhang mit dem Emissionshandel vom Stromerzeuger weitergegebene CO₂-Kosten zurückzuführen ist. Die tatsächliche Überwälzung der CO₂-Kosten auf den Strompreis für die Anlagenbetreiber hängt von den Bedingungen der Stromversorger für die jeweilige Anlage ab oder davon, ob an den Betriebsstandorten emissionsfreie Stromquellen vorhanden sind, d. h. von mittelfristigen Standardverträgen, langfristigen Verträgen, regulierten Tarifen und dem direkten Bezug von einem bestimmten Kraftwerk mit CO₂-freier Stromerzeugung. Deshalb scheint es nur von Fall zu Fall für jede einzelne Anlage möglich, die Höhe der erforderlichen Beihilfen festzulegen.

Außerdem sollten die betreffenden Unternehmen für einen Teil der zusätzlichen CO₂-Kosten selbst aufkommen, damit Anreize für Energieeinsparungen und die Umstellung von „grauem“ auf „grünen“ Strom erhalten bleiben. Unterstützungsmaßnahmen sollten die Energieeffizienz weiter fördern, indem der Umfang der Unterstützung an die Energieeffizienz gekoppelt wird.

Ein solche Regelung könnte wie folgt aussehen:

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Gewährung solcher Beihilfen, so müsste er die entsprechende Regelung bei der Kommission anmelden. Die Kommission würde die Regelung in drei Stufen prüfen:

¹¹ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0610+0+DOC+XML+V0//DE>

Stufe 1: Bestätigung durch den Mitgliedstaat, dass alle vorgesehenen Empfänger von einer Liste der (Teil-)sektoren erfasst sind, für die aufgrund der CO₂-Kosten indirekter Emissionen auf EU-Ebene ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ermittelt wurde (Erforderlichkeit der Beihilfen).

Stufe 2: Bestätigung durch den Mitgliedstaat, dass auf der Ebene jeder einzelnen Anlage CO₂-Kosten auf den Strompreis übergewälzt werden (Erforderlichkeit der Beihilfen)

Stufe 3: Bestätigung, dass der Mitgliedstaat zur Festlegung des Ausgleichs eine Methode verwenden wird, mit der der Höchstbetrag je beihilfefähiger Anlage nicht überschritten wird, um eine Überkompensation oder Wettbewerbsverfälschungen auf dem Binnenmarkt zu vermeiden und die umweltpolitischen Anreize des Emissionshandels aufrechtzuerhalten (Verhältnismäßigkeit der Beihilfen)

Stufe 1: Die Maßnahme muss auf Empfänger ausgerichtet sein, für die ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund erhöhter Stromkosten besteht.

Die Kommission würde eine Liste der (Teil-)sektoren erstellen, für die ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund indirekter Emissionen besteht. Sie würde die Methode verwenden, die für direkte Emissionen entwickelt wird, diese jedoch für Kostensteigerungen im Zusammenhang mit indirekten Emissionen anpassen.

Für die Prüfung einer Beihilferegulierung müssten die Mitgliedstaaten bestätigen, dass jeder Empfänger auf der von der Kommission erstellten Liste der (Teil-)sektoren für indirekte Emissionen erfasst ist.

Stufe 2: Selbst in den Sektoren, in denen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, können Beihilfen nur solchen Unternehmen gewährt werden, die von einer Überwälzung der CO₂-Kosten auf die Strompreise betroffen sind.

In der zweiten Stufe würde die Kommission prüfen, ob der jeweilige Mitgliedstaat zeigen kann, dass die von potenziellen Empfängern tatsächlich zu zahlenden Strompreise aller Wahrscheinlichkeit nach CO₂-Kosten einschließen. Dabei würden regulierte Tarife, die eigene Stromerzeugung aus emissionsfreien Quellen und langfristige Verträge berücksichtigt.

Die Methode zur Überprüfung, ob Beihilfeempfänger tatsächlich vom Emissionshandelssystem betroffen sind, sollte Folgendes beinhalten:

- 1) eine Überprüfung, auf welcher Grundlage jeder der Beihilfeempfänger Strom bezieht (Vertrag, regulierter Tarif, Stromgroßhandel, Eigenstromerzeugung);
- 2) Ausschluss von Beihilfeempfängern, die Strom nach einem regulierten Tarif beziehen, es sei denn, in dem Tarif sind die CO₂-Kosten des Stromerzeugers einbezogen;
- 3) Ausschluss von Ausgleichszahlungen an Anlagenbetreiber, die Strom auf der Grundlage eines langfristigen, vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Vertrages beziehen, es sei denn, darin sind CO₂-Kosten berücksichtigt.

Stufe 3: Die den in Stufe 1 und 2 ermittelten Unternehmen gewährten Beihilfen müssen verhältnismäßig sein, und es müssen weiterhin Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zum Umstieg auf umweltfreundlicheren Strom bestehen.

In der dritten Stufe würde die Kommission prüfen, ob die von den Mitgliedstaaten gewährten Kompensationszahlungen im angemessenen Verhältnis zu den auf den Strompreis übergewälzten CO₂-Kosten stehen und ob ein Anreiz erhalten bleibt, den Stromverbrauch zu senken. Um diesen Anreiz aufrechtzuerhalten, würde die Kommission Beihilfemaximumintensitäten festlegen, die unter dem gesamten möglichen Kostenanstieg liegen.

Die Kommission würde folgende Daten liefern, mit denen die Mitgliedstaaten den Beihilfemaximumsatz berechnen würden:

- einen Prozentsatz der CO₂-Kosten, für den Beihilfen gewährt werden können (möglicherweise abhängig von der Höhe des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen, auf jeden Fall jedoch niedriger als die gesamten CO₂-Kosten);
- die durchschnittliche CO₂-Intensität der gesamten Stromerzeugung der EU. Dieser Wert ist von allen Mitgliedstaaten zu verwenden und er wird alle vier Jahre revidiert, damit stärkere Veränderungen des Strommixes berücksichtigt werden;
- den durchschnittlichen Preis der Zertifikate des Vorjahres bzw. der Vorjahre. Damit wird sichergestellt, dass beim Beihilfemaximumsatz die jüngsten Preisentwicklungen der Zertifikate berücksichtigt werden;
- Vorgaben für den Stromverbrauch der betroffenen Sektoren in Anlehnung an die Technik mit dem höchsten Wirkungsgrad.

Bei der Bewertung des Wirkungsgrads sollte die Stromerzeugung am Standort berücksichtigt werden, damit sich umweltverträgliche Stromgewinnung auszahlt.

Der jeweilige Mitgliedstaat würde von unabhängiger Stelle geprüfte historische Produktionsdaten für die betreffenden Anlagen liefern, mit denen die Vorgaben und die anderen obengenannten Daten multipliziert werden.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die Beihilfen gewähren, müssten der Kommission Berichte über für das Vorjahr gewährte Beihilfen übermitteln.

Zusammenfassung

Der Beihilfemaximumsatz, den ein Mitgliedstaat für eine Anlage gewähren könnte, würde sich dann wie folgt errechnen:

- ein Prozentsatz (möglicherweise abhängig von der Höhe des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen) multipliziert mit
- dem EU-weiten durchschnittlichen CO₂-Gehalt pro MWh multipliziert mit
- dem durchschnittlichen Preis der CO₂-Zertifikate des Vorjahres bzw. der Vorjahre multipliziert mit

- dem notwendigen Stromverbrauch auf Grundlage der Technik mit dem höchsten Wirkungsgrad multipliziert mit
- den durchschnittlichen Produktionsdaten der betreffenden Anlage für die Vorjahre

Die ersten vier Variablen werden von der Kommission festgelegt.

Als Formel

Maximale Ausgleichszahlung für Anstieg der indirekten Kosten (EUR) = X % * EU-weiter CO₂-Gehalt des Stroms (t CO₂/MWh) * durchschnittlicher Preis der CO₂-Zertifikate (EUR/Zertifikat) * Benchmark für effizienten Stromverbrauch für das Produkt (MWh/t) * historische (z. B. Durchschnittswert der Vorjahre) Produktionsdaten (t).

Zu beachten

Bei diesem Vorschlag wird vorausgesetzt, dass eine kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten an Kraftwerke, die von anderen Emissionshandel-Teilnehmern als Stromversorgern betrieben werden, nicht möglich ist.